§ 46 Einstellungsvoraussetzungen

[1]Als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im feuerwehrtechnischen Dienst mit dem Schwerpunkt „Handwerk und Technik“ kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen des § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erfüllt,
2. mindestens den qualifizierenden Mittelschulabschluss nachweist,
3. die Einstellungsprüfung (§ 17) bestanden hat und
4. mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

[2]Als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im feuerwehrtechnischen Dienst mit dem Schwerpunkt „Leitstellen“ kann eingestellt werden, wer neben den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 3

1. den mittleren Schulabschluss nachweist und
2. mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat.